



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Ausgegeben und versendet am 20. Dezember 2013

37. Stück

165. Gesetz vom 17. Oktober 2013, mit dem das Landes-Gleichbehandlungsgesetz und das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark geändert werden.
[XVI. GPSStLT RV EZ 2274/1 AB EZ 2274/3]
166. Gesetz vom 12. November 2013, mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz geändert wird.
[XVI. GPSStLT IA EZ 1885/1 AB EZ 1885/4]
167. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2013, mit der die Durchführung von Förderungsmaßnahmen der Landwirtschaftskammer Steiermark und der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft übertragen wird (Übertragungsverordnung).
168. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Dezember 2013, mit der die Steiermärkische Veranstaltungsformularverordnung geändert wird.
169. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2013, mit der die Wohnbeihilfenverordnung geändert wird.
170. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Dezember 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Murau und der Gemeinden Laßnitz bei Murau, Stolzalpe und Triebendorf, alle politischer Bezirk Murau.
171. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg und der Gemeinde Stambach, beide politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld.
172. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Maria Lankowitz und der Gemeinden Gößnitz und Salla, alle politischer Bezirk Voitsberg.
173. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen und der Gemeinde Sankt Ulrich am Waasen, beide politischer Bezirk Leibnitz.

165.

Gesetz vom 17. Oktober 2013, mit dem das Landes-Gleichbehandlungsgesetz und das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark geändert werden

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes
Artikel 2 Änderung des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

Artikel 1

Änderung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Landes-Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. Nr. 66/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Der Eintrag zu § 29a lautet: „Bemessung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung“.

b) Nach dem Eintrag „§ 32 Gleichbehandlungsgebot“ wird die Zeile „§ 32a Benachteiligungsverbot“ eingefügt.

2. In § 1 Z. 2 wird die Wortfolge „der Rasse und ethnischen Herkunft“ durch die Wortfolge „einer ethnischen Zugehörigkeit“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. ihrer ethnischen Zugehörigkeit.“

4. § 3 Abs. 2 Z. 2 lautet:

„2. die einer ethnischen Gruppe angehören,“

5. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Diskriminierung liegt überdies vor, wenn jemand wegen eines Naheverhältnisses zu einer Person, bei der ein im § 1 genannter Diskriminierungsgrund vorliegt, benachteiligt wird.“

6. § 4 Abs. 5 entfällt.

7. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Überdies ist der für die ausgeschriebene Stelle oder die ausgeschriebene Funktion gebührende monatliche Mindestgehalt bekannt zu geben.“

8. Dem § 10 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Eine Diskriminierung liegt überdies vor, wenn jemand wegen eines Naheverhältnisses zu einer Person, bei der ein im § 1 genannter Diskriminierungsgrund vorliegt, belästigt wird.“

9. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine Diskriminierung liegt überdies vor, wenn jemand wegen eines Naheverhältnisses zu einer Person, bei der ein im § 1 genannter Diskriminierungsgrund vorliegt, sexuell belästigt wird.“

10. In § 28 Abs. 3 wird die Wortfolge „€ 700“ durch die Wortfolge „1.000 Euro“ ersetzt.

11. § 29a lautet:

„§ 29a

Bemessung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung

(1) Die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung ist so zu bemessen, dass dadurch die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist sowie Diskriminierungen verhindert.

(2) Liegt eine Mehrfachdiskriminierung aus in § 5 Abs. 1 genannten Gründen vor, so ist darauf bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen.“

12. § 32 lautet:

„§ 32

Gleichbehandlungsgebot

(1) Organe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände dürfen bei der Besorgung ihrer Aufgaben im Bereich der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung niemanden im Sinne des Gesetzes mittelbar oder unmittelbar diskriminieren, belästigen oder sexuell belästigen.

(2) Abs. 1 ist auf die Vollziehung folgender Angelegenheiten anzuwenden, soweit diese landesgesetzlich zu regeln sind:

1. Bildung einschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
2. Gesundheit,
3. Soziales,
4. Zugang zu selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit einschließlich der Berufsberatung.
5. Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

(3) Die in Gesetzen, Verordnungen oder auf andere Weise getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, mit denen Benachteiligungen aus einem der in § 1 genannten Diskriminierungsgründe verhindert oder ausgeglichen werden, gelten nicht als Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes.“

13. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Benachteiligungsverbot

Eine Person darf durch Organe gemäß § 32 als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht benachteiligt werden. Auch eine andere Person, die als Zeugin/Zeuge oder Auskunftsperson in einem Verfahren auftritt oder eine Beschwerde unterstützt, darf als Reaktion auf eine solche Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht benachteiligt werden.“

14. § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Person, die durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß § 32 verletzt ist, hat Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

15. Dem § 33 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung ist so zu bemessen, dass dadurch die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist sowie Diskriminierungen verhindert.

(5) Liegt eine Mehrfachdiskriminierung aus in § 1 genannten Diskriminierungsgründen vor, so ist darauf bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen.

(6) Für Ansprüche nach § 32 gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1486 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.“

16. Dem § 39 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) In der Geschäftsführung wird die Gleichbehandlungskommission von der Geschäftsstelle der/des Gleichbehandlungsbeauftragten unterstützt.“

17. Dem § 42 Abs. 1 Z. 8 wird folgende Z. 9 angefügt:

„9. hat für die Fortbildung der Kontaktpersonen Sorge zu tragen.“

18. § 46 Abs. 1 Z. 2 lit. c lautet:

„c) einer Abwesenheit vom Dienst von länger als drei Monaten.“

19. In § 47 Abs. 2 bis 5 wird die Wortfolge „ohne Unterschied der Rasse, der ethnischen Herkunft“ jeweils durch die Wortfolge „ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit“ ersetzt.

20. Am Ende des § 50 Z. 7 wird das Wort „und“ durch einen „;“ ersetzt, am Ende der Z. 8 wird der „.“ durch einen „;“ ersetzt.

21. Dem § 50 Z. 8 werden folgende Z. 9 und 10 angefügt:

- „9. die Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. L 373 vom 21. 12. 2004, S. 37 und
10. die Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates, ABl. L 180 vom 15. 7. 2010, S. 1.“

22. Dem § 53a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, des § 1 Z. 2, § 3 Abs. 1 Z. 2, des § 3 Abs. 2 Z. 2, des § 3 Abs. 4, des § 9 Abs. 1, des § 28 Abs. 3, des § 29a, des § 32, des § 33 Abs. 1, des § 46 Abs. 1 Z. 2 lit. c sowie des § 47, des § 50 Z. 7 und 8, die Einfügung des § 10 Abs. 5, des § 11 Abs. 4, des § 32a, des § 33 Abs. 4 bis 6, des § 39 Abs. 8, des § 42 Abs. 1 Z. 9, sowie des § 50 Z. 9 und 10 sowie der Entfall des § 4 Abs. 5 durch die Novelle LGBL. Nr. 165/2013 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der 21. Dezember 2013, in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

Das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, LGBL. Nr. 29/2003, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 87/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 70 Karenzurlaub“ die Zeile „§ 70a Auswirkungen einer Karenz auf den Arbeitsplatz“ eingefügt.

2. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a

Auswirkungen einer Karenz auf den Arbeitsplatz

(1) Hat der/die Bedienstete eine Karenz nach dem St.-MSchKG in Anspruch genommen, so darf die von ihm/ihr vor Antritt der Karenz innegehabte Stelle nicht auf Dauer nachbesetzt werden. Er/Sie hat darauf Anspruch nach Wiederantritt des Dienstes

1. wieder mit jener Stelle, auf dem er/sie vor Antritt der Karenz verwendet wurde, oder
2. wenn diese Stelle nicht mehr existiert, mit einer anderen gleichwertigen Stelle seiner/ihrer Dienststelle oder
3. wenn eine solche Stelle nicht zur Verfügung steht, mit einer gleichwertigen Stelle einer anderen Dienststelle oder
4. wenn auch eine solche Stelle nicht zur Verfügung steht, mit einer nicht gleichwertigen Stelle
 - a) seiner/ihrer Dienststelle oder, sofern eine solche nicht zur Verfügung steht
 - b) einer anderen Dienststelle

betraut zu werden.

(2) Im Falle des Abs. 1 Z. 3 und 4 lit b ist bei der Zuweisung einer Stelle einer anderen Dienststelle nach Möglichkeit auf Wünsche des/der Bediensteten Bedacht zu nehmen, die sich auf die örtliche Lage der Stelle beziehen.

(3) Im Falle des Abs. 1 Z. 4 ist der/die Bedienstete dienst- und besoldungsrechtlich wie ein Bediensteter/eine Bedienstete zu behandeln, der/die Gründe für seine/ihre Versetzung oder Verwendungsänderung nicht selbst zu vertreten hat.“

3. Am Ende des § 303 Z. 8 wird der „.“ durch einen „;“ ersetzt.

4. Dem § 303 Z. 8 wird folgende Z. 9 angefügt:

„9. Richtlinie 2006/54/EG: Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ABl. Nr. L 204 vom 26. 7. 2006, S 23.“

5. Dem § 306 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses und des § 303 Z. 8 sowie die Einfügung des § 70a und des § 303 Z. 9 durch die Novelle LGBL. Nr. 165/2013 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 21. Dezember 2013, in Kraft.“

Landeshauptmann
Voves

Erster Landeshauptmannstellvertreter
Schützenhöfer

166.

Gesetz vom 12. November 2013, mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Gesetz vom 21. April 1976 über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1976), LGBL. Nr. 40/1976, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 81/2010, wird wie folgt geändert:

1. Der bestehende Text des § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Diesem Absatz wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Einfügung des § 6 durch die Novelle LGBL. Nr. 166/2013 tritt mit 30. Dezember 2013 in Kraft.“

2. Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6

Außerkräfttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(2) Grundsteuerbefreiungen, die bis zum 31. Dezember 2013 mit Bescheid erteilt wurden, bleiben weiterhin gültig.

(3) Für Bauführungen, bei denen die Befreiungsvoraussetzungen bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gemäß Abs. 1 vorgelegen sind, ist dieses Gesetz weiterhin anzuwenden, ausgenommen § 2 Abs. 3 letzter Satz.“

Landeshauptmann
Voves

Erster Landeshauptmannstellvertreter
Schützenhöfer

167.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2013, mit der die Durchführung von Förderungsmaßnahmen der Landwirtschaftskammer Steiermark und der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft übertragen wird (Übertragungsverordnung)

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 32/2013, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Übertragung
- § 2 Umfang der Maßnahmen
- § 3 Inkrafttreten

- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Anlage 4

§ 1

Übertragung

Die Landwirtschaftskammer Steiermark und die Steiermärkische Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft werden mit der Durchführung der in den Anlagen 1, 2, 3 und 4 genannten Förderungsmaßnahmen betraut.

§ 2

Umfang der Maßnahmen

(1) Die Durchführung der in den Anlagen 1 und 4 angeführten Maßnahmen umfasst insbesondere die Erlassung von Durchführungsbestimmungen, die Antragsentgegennahme, die Überprüfung der Anträge, die Bewilligung der Förderungsanträge, die Anforderung der Landesmittel, die Bewilligung der Zahlungsanträge, die Verständigung der FörderungsempfängerInnen, die Auszahlung der Förderung sowie die Kontrolle und die Vorlage des Verwendungsnachweises. Sofern die Maßnahmen der Anlage 1 über das EU-kofinanzierte ländliche Entwicklungsprogramm abgewickelt werden, erfolgt die Auszahlung an die FörderungswerberInnen über die in der jeweils gültigen Sonderrichtlinie des Bundes genannten Zahlstelle.

(2) Die Durchführung der in der Anlage 2 angeführten Maßnahmen umfasst insbesondere die Antragsentgegennahme, die Überprüfung der Anträge und die Weiterleitung an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung bzw. an eine von diesem namhaft gemachte Auszahlungsstelle.

(3) Die Durchführung der in der Anlage 3 angeführten Maßnahmen umfasst insbesondere die Antragsentgegennahme, bei Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung insbesondere die Eingabe der Antragsdaten in der dafür vorgesehenen Datenbank und Weiterleitung an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage 1

Der Landwirtschaftskammer Steiermark werden aus folgenden Förderungsbereichen nachstehende Maßnahmen zur Durchführung übertragen, soweit Landeszuständigkeit gemäß der jeweils gültigen Sonderrichtlinie des Bundes gegeben ist:

1. Infrastrukturelle Einrichtungen (§ 6 StLWFöG):

- a) Landesmaßnahme – Errichtung und Erhaltung von Wegen (finanzieller Umfang gemäß Sondervereinbarung über Mittelzuteilung),
- b) Ländliche Entwicklung – erneuerbare Energie und nachwachsende Rohstoffe, effiziente Energiesysteme, Biomasse.

2. Betriebliche Maßnahmen (§ 8 StLWFöG):

- a) Ländliche Entwicklung – Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Zuschuss/AIK) mit folgenden Teilmaßnahmen:
 - aa) Bauliche und technische Investitionen für Innenmechanisierung,
 - ab) Investitionen für regionale und sektorale Initiativen zur Nutzung von Marktnischen und Innovationen,
 - ac) Bauliche Investitionen und technische Einrichtungen für die Be- und Verarbeitung sowie die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte,
 - ad) Errichtung und Ausgestaltung von Zucht- und Erzeugungsanlagen für die Bienenhaltung,
 - ae) Erwerb von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft,
 - af) gemeinschaftlicher Erwerb von selbstfahrenden Erntemaschinen, von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inklusive Gülleverschlachtung, von Pflanzenschutzgeräten, von Geräten für besonders erosionsmindernde Anbauverfahren sowie Erwerb von selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen,
 - ag) Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung,
 - ah) Einrichtungen von Gartenbau, Investitionen Gewächshäuser, Folientunnel, Energieeinsparung, Speisepilzproduktion,
 - ai) Obstbau (Dauerkulturen): Anlage Erwerbsobstkulturen, Maßnahmen zum Schutz von Obst- und Weinkulturen.

b) Ländliche Entwicklung – Forstwirtschaft:

Erhöhung der Wertschöpfung bei forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,

- c) Ländliche Entwicklung – Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen und Energiedienstleistungen sowie durch sonstige Maßnahmen,
- d) Förderung im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds,
- e) Nationales Bund–Land–Programm – Konsolidierung von Verbindlichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
- f) Ländliche Entwicklung – Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- g) Landesmaßnahme – landwirtschaftliche Bewässerungen.

3. Überbetriebliche Zusammenarbeit (§ 9 StLWFöG):

- a) Nationales Bund–Land–Programm – landtechnische Maßnahmen,
- b) Nationales Bund–Land–Programm – Pflanzenbau und Saatgutwirtschaft sowie Integrierter Pflanzenschutz,
- c) Nationales Bund–Land–Programm – Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau,

- d) Nationales Bund–Land–Programm – Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung,
 - e) Nationales Bund–Land–Programm – Innovationen,
 - f) Ländliche Entwicklung – Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
 - g) Landesmaßnahme – Landwirtschaftliche Bewässerungen.
4. Soziale Maßnahmen (§ 10 StLWFöG):
Ausbildung und Einsatz von BetriebshelferInnen.
5. Absatzförderung, Verarbeitung und Vermarktung (§ 11 StLWFöG):
Nationales Bund–Land–Programm – Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung.
6. Land- und forstwirtschaftliche Berufsaus- und -fortbildung (§ 13 StLWFöG):
- a) Nationales Bund–Land–Programm – Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung,
 - b) Nationales Bund–Land–Programm – Maßnahme Beratung und Bildung,
 - c) Nationales Bund–Land–Programm – Biologische Landwirtschaft (Bioverbände),
 - d) Nationales Bund–Land–Programm – Kammereigene Bildungsstätten.

Anlage 2

Der Landwirtschaftskammer Steiermark werden aus folgenden Förderungsbereichen nachstehende Maßnahmen zur Durchführung übertragen:

1. Betriebliche Maßnahmen (§ 8 StLWFöG):
Futtermittelverbilligungsaktionen, Betriebsmittelkreditaktionen und Sonderkulturenaktionen (anlassbezogen).
2. Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft und Erhaltung der Siedlungsdichte (§ 15 StLWFöG):
- a) Ländliche Entwicklung – Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten einschließlich Berggebieten,
 - b) Ländliche Entwicklung – Agrarumweltmaßnahmen.

Anlage 3

Der Landwirtschaftskammer Steiermark werden aus folgenden Förderungsbereichen nachstehende Maßnahmen zur Durchführung übertragen:

1. Land- und forstwirtschaftliche Berufsaus- und -fortbildung (§ 13 StLWFöG):
Ländliche Entwicklung – Berufsbildung, Ausbildung und Information:
Bildungsmaßnahmen – Veranstalterförderung.
2. Betriebliche Maßnahmen (§ 8 StLWFöG):
- a) Ländliche Entwicklung – Niederlassung von Junglandwirten,
 - b) Ländliche Entwicklung – Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Zuschuss/AIK) mit folgenden Teilmaßnahmen:
Bauliche Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschafts-, Stall- und Almgebäude einschließlich deren notwendiger Einrichtungen und Anlagen.
 - c) Ländliche Entwicklung – Forstwirtschaft:
 - ca) Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder,
 - cb) Forststraßenneu- und -umbau.
3. Soziale Maßnahmen (§ 10 StLWFöG):
Notstandsentschädigungen.

Anlage 4

Der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft werden nachstehende Maßnahmen zur Durchführung übertragen:

Soziale Maßnahmen (§ 10 StLWFöG):

- a) die Gewährung von Notstandsentschädigungen,
- b) die Gewährung von Beihilfen für die Aus- und Fortbildung versorgungsberechtigter Kinder von unselbstständigen Berufsangehörigen in der Land- und Forstwirtschaft,
- c) die Gewährung von Darlehen für die Schaffung, Ausstattung, Ausgestaltung, Verbesserung und Sanierung von Wohnraum und für den Ankauf von Wohnobjekten, für die Versorgung mit elektrischer Energie und Sicherung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- d) die Gewährung von Darlehen für den Einsatz von alternativen Energieformen (z.B. Biomasse-, Sonnen- und Windenergie) und Fernwärme für die Beheizung und Warmwasseraufbereitung von Wohnraum sowie für Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs,
- e) die Gewährung von Beihilfen für die Berufsaus- und -fortbildung für unselbstständige Berufsangehörige in der Land- und Forstwirtschaft,
- f) die Gewährung von Treueprämien für langjährige Dienstleistungen in der Land- und Forstwirtschaft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

168.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Dezember 2013, mit der die Steiermärkische Veranstaltungsformularverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 7 Abs. 4 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012, LGBL. Nr. 88/2012, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 156/2013, wird verordnet:

Die Steiermärkische Veranstaltungsformularverordnung 2012, LGBL. Nr.101/2012, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4

Inkrafttreten von Novellen

„Die Anlage 3 in der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 168/2013 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 21. Dezember 2013, in Kraft.“

2. Anlage 3 wird neu erlassen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves



An die
zuständige Behörde

Eingangsstempel

Kleinveranstaltung - Meldung

Die Durchführung einer Kleinveranstaltung ist **spätestens zwei Wochen** vor Beginn der zuständigen Behörde mit diesem Formular zu melden (§ 7 Abs.1 Z. 4 StVAG).

Eine Kleinveranstaltung liegt insbesondere vor, wenn

- nicht mehr als 300 Personen erwartet werden,
- keine Gefährdung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer oder unbeteiligter Personen zu erwarten ist,
- die Veranstaltungszeit zwischen 8.00 und 23.00 Uhr oder in Gastgewerbebetrieben innerhalb der gewerberechtlich zulässigen Betriebszeiten liegt und
- die Veranstaltung nicht mehr als drei Veranstaltungstage dauert.

Bitte beachten Sie: * Angabe erforderlich | Information zum Ausfüllen Zutreffendes ankreuzen

1. Veranstalterin/Veranstalter

Veranstalterin/Veranstalter ist eine natürliche Person

Familienname *	<input type="text"/>
Vorname *	<input type="text"/>
Geburtsdatum *	<input type="text"/>

Diesen Block nur ausfüllen, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter eine **natürliche Person** ist.

Veranstalterin/Veranstalter ist eine juristische Person

Firma/Bezeichnung *	<input type="text"/>
Rechtsform *	<input type="text"/>
Identitätsnummer * <input type="checkbox"/>	<input type="text"/>

Diesen Block nur ausfüllen, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter eine juristische Person ist.
Geben Sie bitte bei **Identitätsnummer** die Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl, ... bekannt

Adresse und Kontakte der Veranstalterin/des Veranstalters

Straße *	<input type="text"/>	Hausnummer/Tür *	<input type="text"/>
Postleitzahl *	<input type="text"/>	Ort *	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Mobil *	<input type="text"/>
E-Mail *	<input type="text"/>	Fax	<input type="text"/>

Vertretung der Veranstalterin/des Veranstalters

Vertretung *	<input type="checkbox"/>	keine Vertretung
--------------	--------------------------	------------------

<input type="checkbox"/>	berufsmäßige Parteienvertretung
<input type="checkbox"/>	erteilte Vollmacht (diese dem Antrag beilegen)
<input type="checkbox"/>	zur Vertretung nach außen Befugte bzw. Befugter (für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften)
Name/Bezeichnung der Vertretung	Geburtsdatum

Hinweis: Wenn die Veranstalterin/der Veranstalter eine **juristische Person** oder **eingetragene Personengesellschaft** ist, ist **jedenfalls eine Vertretung** auszuwählen.
 Ist die Veranstalterin/der Veranstalter eine juristische Person, die ihren Sitz im Ausland hat, oder ist die Adresse der Antragstellerin/des Antragstellers nicht zugleich auch die Zustelladresse, ist die Angabe einer Vertretung im Inland verpflichtend.

Adresse und Kontakte der Vertretung

Straße *		Hausnummer/Tür *	
Postleitzahl *	Ort *		
Telefon		Mobil *	
E-Mail *		Fax	

Beauftragte Person, die bei der Veranstaltung anwesend ist (1)

Familienname *			
Vorname *		Geburtsdatum *	
Telefon		Mobil *	
E-Mail *		Fax	

Beauftragte Person, die bei der Veranstaltung anwesend ist (2)

Familienname *			
Vorname *		Geburtsdatum *	
Telefon		Mobil *	
E-Mail *		Fax	

Eine beauftragte Person muss nur dann angegeben werden, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter während der Veranstaltung nicht persönlich anwesend sein kann.
 Wenn es weitere beauftragte Personen gibt, dann führen Sie diese bitte in einer eigenen Beilage an.

2. Beschreibung der Veranstaltung

Art und Bezeichnung der Veranstaltung (Veranstaltungstitel bzw. Motto der Veranstaltung)

*	
---	--

Geben Sie bitte außerdem an, warum keine Gefährdung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer oder unbeteiligter Personen zu erwarten ist.

Dauer der Veranstaltung

Eintägige Veranstaltung			
Datum der Veranstaltung (tt.mm.jjjj)	_____		
Veranstaltungsbeginn (hh:mm)	_____	Veranstaltungsende (hh:mm)	_____
Mehrtägige Veranstaltung			
Beginn der Veranstaltung (tt.mm.jjjj)	_____	Ende der Veranstaltung (tt.mm.jjjj)	_____
Veranstaltungszeit (hh:mm) je Kalendertag	i _____		

i Geben Sie bitte für jeden Kalendertag gesondert an, zu welcher Uhrzeit die Veranstaltung beginnt und wann sie endet.

Veranstaltungsablauf i

*	
---	--

i Geben Sie hier bitte eine Übersicht über Programmablauf mit Angabe der Uhrzeit (z.B. Beginn der Vorbereitungszeiten, Einlass, Eröffnungskonzert, Ende der Veranstaltung, Abbauarbeiten) an.
Ist das vorgesehene Formularfeld zu klein, erstellen Sie die Beschreibung des Veranstaltungsablaufes in einem eigenen Dokument und legen Sie diese diesem Formular bei.

3. Beschreibung der Veranstaltungsstätte**Veranstaltungsstätte**

Bezeichnung und Beschreibung	* i	
Gesamtfassungs- vermögen	* i	_____

i **Bezeichnung und Beschreibung:** Geben Sie Adresse, Lage und genaue Bezeichnung des Veranstaltungsortes an.
Gesamtfassungsvermögen: maximal zulässige Anzahl von gleichzeitig anwesenden Personen

4. Veranstaltungs(betriebs-)einrichtungen

Verwendete Veranstaltungs(betriebs-)einrichtungen ⁱ

Bezeichnung der Veranstaltungs(betriebs-)einrichtung	Registernummer
1.	
2.	
3.	
4.	

ⁱ **Bitte beachten Sie!** Wenn eine Veranstaltungs(betriebs-)einrichtung noch über keine Registernummer verfügt, dann muss diese vor Durchführung der Veranstaltung registriert werden.

5. Teilnehmerinnen/Teilnehmer

Erwartete Gesamtanzahl [*] ⁱ an Personen	_____	Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden [*] Personen	_____
Erwarteter Personenkreis [*] ⁱ	_____		
Darsteller / Mitwirkende / Organisationspersonal [*] ⁱ	_____		

Erwartete Gesamtanzahl an Personen: errechnet, geschätzt aufgrund der Anzahl der aufgelegten Karten, Kartenvorverkauf

ⁱ **Erwarteter Personenkreis:** z.B. überwiegend Jugendliche, rivalisierende Anhängergruppen, VIP-Gäste

Darsteller / Mitwirkende / Organisationspersonal: Geben Sie bitte die Anzahl von Darstellerinnen/Darstellern und sonstigen Mitwirkenden sowie die Anzahl des Organisationspersonals an.

Beilagen

<input type="checkbox"/> [*]	Schriftliche Zustimmungserklärung der Eigentümer/innen oder der verfassungsberechtigten Person/en der Veranstaltungsstätte, aus der Name und Kontaktdaten dieser Person/en hervorgehen.
<input type="checkbox"/>	Vollmacht im Fall einer Vertretung

Erklärung

<input type="checkbox"/> [*]	<p>Ich erkläre, dass ich folgende Unterlagen (soweit erforderlich) vor Ort bei der Veranstaltung bereithalten werde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Atteste bzw. Abnahmebefunde <ul style="list-style-type: none"> ○ zu den verwendeten maschinellen Anlagen ○ zu den mit Flüssiggas betriebenen Anlagen ○ zur Beheizung / Belüftung / Kühlung ○ zur verwendeten elektrischen Energieversorgung und zu den verwendeten elektrischen Anlagen • Blitzschutzprotokoll • Atteste bzw. Abnahmebefunde von befugten Personen zu den verwendeten Veranstaltungs(betriebs-)einrichtungen
---------------------------------------	--

169.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2013, mit der die Wohnbeihilfenverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 17 Abs. 5 iVm § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 5 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBL. Nr. 25/1993, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 59/2011, wird verordnet:

Die Wohnbeihilfenverordnung, LGBL. Nr. 122/2006, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 41/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Als zumutbarer Wohnungsaufwand unter Berücksichtigung des höchstens anrechenbaren Wohnungsaufwandes gemäß Abs. 2 ist bei einem monatlichen Einkommen anzusehen:

Tabelle 1:
Zumutbarer Wohnungsaufwand in Prozent

Monatliches Einkommen in Euro	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Für die ersten Euro 754	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
weitere Euro 39	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0
weitere Euro 39	23	0	0	0	0	0	0	0	0	0
weitere Euro 39	26	0	0	0	0	0	0	0	0	0
weitere Euro 39	29	20	0	0	0	0	0	0	0	0
weitere Euro 39	32	24	0	0	0	0	0	0	0	0
weitere Euro 39	35	28	0	0	0	0	0	0	0	0
weitere Euro 39	38	32	20	0	0	0	0	0	0	0
weitere Euro 39	41	36	24	0	0	0	0	0	0	0
weitere Euro 39	44	40	28	0	0	0	0	0	0	0
weitere Euro 39	47	44	32	20	0	0	0	0	0	0
weitere Euro 39	50	48	36	24	0	0	0	0	0	0
weitere Euro 39	50	50	40	28	0	0	0	0	0	0
weitere Euro 39	50	50	44	32	20	0	0	0	0	0
weitere Euro 39	50	50	48	36	24	0	0	0	0	0
weitere Euro 39	50	50	50	40	28	0	0	0	0	0
weitere Euro 39	50	50	50	44	32	20	0	0	0	0
weitere Euro 39	50	50	50	48	36	24	0	0	0	0
weitere Euro 39	50	50	50	50	40	28	0	0	0	0
weitere Euro 39	50	50	50	50	44	32	20	0	0	0
weitere Euro 39	50	50	50	50	48	36	24	0	0	0
weitere Euro 39	50	50	50	50	50	40	28	0	0	0
weitere Euro 39	50	50	50	50	44	32	20	0	0	0
weitere Euro 39	50	50	50	50	48	36	24	0	0	0
weitere Euro 39	50	50	50	50	50	40	28	0	0	0

Monatliches Einkommen in Euro	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
weitere Euro 39	50	50	50	50	50	44	32	20	0	0
weitere Euro 39	50	50	50	50	50	48	36	24	0	0
weitere Euro 39	50	50	50	50	50	50	40	28	0	0
weitere Euro 39	50	50	50	50	50	50	44	32	20	0
weitere Euro 39	50	50	50	50	50	50	48	36	24	0
weitere Euro 39	50	50	50	50	50	50	50	40	28	0
weitere Euro 39	50	50	50	50	50	50	50	44	32	20
weitere Euro 39	50	50	50	50	50	50	50	48	36	24
weitere Euro 39	50	50	50	50	50	50	50	50	40	28
weitere Euro 39	50	50	50	50	50	50	50	50	44	32
weitere Euro 39	50	50	50	50	50	50	50	50	48	36
weitere Euro 39	50	50	50	50	50	50	50	50	50	40
weitere Euro 39	50	50	50	50	50	50	50	50	50	44
weitere Euro 39	50	50	50	50	50	50	50	50	50	48
weitere Euro 39	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
weitere Euro 39	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50

Für weitere Euro 39 des Einkommens beträgt der zumutbare Wohnungsaufwand um jeweils 4 Prozent mehr, jedoch nicht mehr als 50 Prozent. Bei weiteren in der Wohnung lebenden Personen setzt der nach den Prinzipien der Tabelle 1 ermittelte Wohnungsaufwand jeweils bei einem Euro 117 höheren Einkommen ein.

Tabelle 2:

Zumutbarer Wohnungsaufwand in Euro

Monatliches Einkommen in Euro	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
793	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
832	16,77	0	0	0	0	0	0	0	0	0
871	26,91	0	0	0	0	0	0	0	0	0
910	38,22	0	0	0	0	0	0	0	0	0
949	50,70	17,16	0	0	0	0	0	0	0	0
988	64,35	28,08	0	0	0	0	0	0	0	0
1027	79,17	40,56	0	0	0	0	0	0	0	0
1066	95,16	54,60	17,16	0	0	0	0	0	0	0
1105	112,32	70,20	28,08	0	0	0	0	0	0	0
1144	130,65	87,36	40,56	0	0	0	0	0	0	0

Monatliches Einkommen in Euro	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1183	150,15	106,08	54,60	17,16	0	0	0	0	0	0
1222	169,65	125,58	70,20	28,08	0	0	0	0	0	0
1261	189,15	145,08	87,36	40,56	0	0	0	0	0	0
1300	208,65	164,58	106,08	54,60	17,16	0	0	0	0	0
1339	228,15	184,08	125,58	70,20	28,08	0	0	0	0	0
1378	247,65	203,58	145,08	87,36	40,56	0	0	0	0	0
1417	267,15	223,08	164,58	106,08	54,60	17,16	0	0	0	0
1456	286,65	242,58	184,08	125,58	70,20	28,08	0	0	0	0
1495	306,15	262,08	203,58	145,08	87,36	40,56	0	0	0	0
1534	325,65	281,58	223,08	164,58	106,08	54,60	17,16	0	0	0
1573	345,15	301,08	242,58	184,08	125,58	70,20	28,08	0	0	0
1612	364,65	320,58	262,08	203,58	145,08	87,36	40,56	0	0	0
1651	384,15	340,08	281,58	223,08	164,58	106,08	54,60	17,16	0	0
1690	403,65	359,58	301,08	242,58	184,08	125,58	70,20	28,08	0	0
1729	423,15	379,08	320,58	262,08	203,58	145,08	87,36	40,56	0	0
1768	442,65	398,58	340,08	281,58	223,08	164,58	106,08	54,60	17,16	0
1807	462,15	418,08	359,58	301,08	242,58	184,08	125,58	70,20	28,08	0
1846	481,65	437,58	379,08	320,58	262,08	203,58	145,08	87,36	40,56	0
1885	501,15	457,08	398,58	340,08	281,58	223,08	164,58	106,08	54,60	17,16
1924	520,65	476,58	418,08	359,58	301,08	242,58	184,08	125,58	70,20	28,08
1963	540,15	496,08	437,58	379,08	320,58	262,08	203,58	145,08	87,36	40,56
2002	559,65	515,58	457,08	398,58	340,08	281,58	223,08	164,58	106,08	54,60
2041	579,15	535,08	476,58	418,08	359,58	301,08	242,58	184,08	125,58	70,20
2080	598,65	554,58	496,08	437,58	379,08	320,58	262,08	203,58	145,08	87,36
2119	618,15	574,08	515,58	457,08	398,58	340,08	281,58	223,08	164,58	106,08
2158	637,65	593,58	535,08	476,58	418,08	359,58	301,08	242,58	184,08	125,58
2297	657,15	613,08	554,58	496,08	437,58	379,08	320,58	262,08	203,58	145,08
2236	676,65	632,58	574,08	515,58	457,08	398,58	340,08	281,58	223,08	164,58
2275	696,15	652,08	593,58	535,08	476,58	418,08	359,58	301,08	242,58	184,08
2314	715,65	671,58	613,08	554,58	496,08	437,58	379,08	320,58	262,08	203,58
2353	735,15	691,08	632,58	574,08	515,58	457,08	398,58	340,08	281,58	223,08
2392	754,65	710,58	652,08	593,58	535,08	476,58	418,08	359,58	301,08	242,58
2431	774,15	730,08	671,58	613,08	554,58	496,08	437,58	379,08	320,58	262,08
2470	793,65	749,58	691,08	632,58	574,08	515,58	457,08	398,58	340,08	281,58

Monatliches Einkommen in Euro	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2509	813,15	769,08	710,58	652,08	593,58	535,08	476,58	418,08	359,58	301,08
2548	832,65	788,58	730,08	671,58	613,08	554,58	496,08	437,58	379,08	320,58
2587	852,15	808,08	749,58	691,08	632,58	574,08	515,58	457,08	398,58	340,08
2626	871,65	827,58	769,08	710,58	652,08	593,58	535,08	476,58	418,08	359,58
2665	891,15	847,08	788,58	730,08	671,58	613,08	554,58	496,08	437,58	379,08
2704	910,65	866,58	808,08	749,58	691,08	632,58	574,08	515,58	457,08	398,58
2743	930,15	886,08	827,58	769,08	710,58	652,08	593,58	535,08	476,58	418,08
2782	949,65	905,58	847,08	788,58	730,08	671,58	613,08	554,58	496,08	437,58
2821	969,15	925,08	866,58	808,08	749,58	691,08	632,58	574,08	515,58	457,08
2860	988,65	944,58	886,08	827,58	769,08	710,58	652,08	593,58	535,08	476,58
2899	1008,15	964,08	905,58	847,08	788,58	730,08	671,58	613,08	554,58	496,08
2938	1027,65	983,58	925,08	866,58	808,08	749,58	691,08	632,58	574,08	515,58
2977	1047,15	1003,58	944,58	886,08	827,58	769,08	710,58	652,08	593,58	535,08
3016	1066,65	1022,58	964,08	905,58	847,08	788,58	730,08	671,58	613,08	554,58
3055	1086,15	1042,08	983,58	925,08	866,58	808,08	749,58	691,08	632,58	574,08
3094	1105,65	1061,58	1003,08	944,58	886,08	827,58	769,08	710,58	652,08	593,58
3133	1125,15	1081,08	1022,58	964,08	905,58	847,08	788,58	730,08	671,58	613,08
3172	1144,65	1100,58	1042,08	983,58	925,08	866,58	808,08	749,58	691,08	632,58
3211	1164,15	1120,08	1061,58	1003,08	944,58	886,08	827,58	769,08	710,58	652,08
3250	1183,65	1139,58	1081,08	1022,58	964,08	905,58	847,08	788,58	730,08	671,58
3289	1203,15	1159,08	1100,58	1042,08	983,58	925,08	866,58	808,08	749,58	691,08
3328	1222,65	1178,58	1120,08	1061,58	1003,08	944,58	886,08	827,58	769,08	710,58
3367	1242,15	1198,08	1139,58	1081,08	1022,58	964,08	905,58	847,08	788,58	730,08
3407	1261,65	1217,58	1159,08	1100,58	1042,08	983,58	925,08	866,58	808,08	749,58
3445	1281,15	1237,08	1178,58	1120,08	1061,58	1003,08	944,58	886,08	827,58	769,08
3484	1300,65	1256,58	1198,08	1139,58	1081,08	1022,58	964,08	905,58	847,08	788,58
3523	1320,15	1276,08	1217,58	1159,08	1100,58	1042,08	983,58	925,08	866,58	808,08
3562	1339,65	1295,58	1237,08	1178,58	1120,08	1061,58	1003,08	944,58	886,08	827,58
3601	1359,15	1315,08	1256,58	1198,08	1139,58	1081,08	1022,58	964,08	905,58	847,08

2. § 5 Abs. 1 entfällt.

3. Im § 6 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

4. § 6 Abs. 2 entfällt.

5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBL Nr. 169/2013

Wohnbeihilfen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Novelle gewährt wurden, können erst nach Ablauf des jeweiligen Gewährungszeitraumes auf Ansuchen neu festgesetzt werden.“

6. Der Text des bisherigen § 10 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderung des § 3 Abs. 1, der Entfall des § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 2 sowie die Einfügung des § 8a durch die Novelle LGBL Nr. 169/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

170.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Dezember 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Murau und der Gemeinden Laßnitz bei Murau, Stolzalpe und Triebendorf, alle politischer Bezirk Murau

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Stadtgemeinde Murau und der Gemeinden Laßnitz bei Murau, Stolzalpe und Triebendorf auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Stadtgemeinde trägt den Namen „Murau“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

171.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg und der Gemeinde Stambach, beide politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115/1967, in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg und der Gemeinde Stambach auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Grafendorf bei Hartberg“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

172.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Maria Lankowitz und der Gemeinden Gößnitz und Salla, alle politischer Bezirk Voitsberg

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Maria Lankowitz und der Gemeinden Gößnitz und Salla auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Maria Lankowitz“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

173.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen und der Gemeinde Sankt Ulrich am Waasen, beide politischer Bezirk Leibnitz

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen und der Gemeinde Sankt Ulrich am Waasen auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Heiligenkreuz am Waasen“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Ab 1. 1. 2014 Kundmachung des Landesgesetzblatts nur mehr elektronisch!

Ab 1. 1. 2014 wird das Landesgesetzblatt authentisch elektronisch im Rahmen des RIS kundgemacht; das heißt, dass ab diesem Datum nur mehr die elektronische Version im RIS verbindlich ist, nicht das gedruckte Exemplar. Das elektronische Original wird kostenlos und rund um die Uhr abrufbar sein.

Sie können sich auch künftig per **LGBI.-Newsletter** über aktuelle Kundmachungen im Landesgesetzblatt informieren lassen (Anmeldung unter <http://www.verwaltung.steiermark.at>) und jede im RIS kundgemachte Rechtsvorschrift selbst ausdrucken.

Ihr LGBI.-Abonnement endet automatisch mit Jahresende. Die Nachverrechnung der mit dem Abopreis 2013 nicht gedeckten Mehrseiten erfolgt im Jänner 2014 durch die Medienfabrik Graz.

Die **vierteljährliche Zustellung der Landesgesetzblätter ab 2014** können Sie per E-Mail an abteilung2@stmk.gv.at zum Preis von € 60,- abonnieren.

Fragen zum Landesgesetzblatt ab 1. 1. 2014 können Sie an gabriele.hagn@stmk.gv.at richten.

